LESEFASSUNG

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des
Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf.
(BGS/EWS)

Vom 29.11.2023 (ABl. Nr. 24 vom 01.12.2023)

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe a der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 28.06.2012 in der Fassung von 16.03.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden Nr. 7) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

(1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., (nachfolgend „KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“ genannt) erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung ab dem 01.01.2019 keinen Beitrag.

(2) Für Grundstücke, für die nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.12.2012 (ABl. Nr. 24 vom 31.12.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2015 (ABl. Nr. 26 vom 15.12.2015), (im Folgenden: BGS-EWS 2015) vor dem 01.01.2019 ein Beitrag entstanden ist oder entstanden wäre, wird dieser Beitrag abweichend von Abs. 1 entsprechend der Regelungen in der BGS-EWS 2015 erhoben. Das gilt nicht für Beitragsnachberechnungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 der BGS-EWS 2015.

(3) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 2
Fälligkeit

Der Beitrag gem. § 1 Abs. 2 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 3
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 2 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 4
Gebührenerhebung

Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 5) und Niederschlagswassergebühren (§ 6).

§ 5
Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,16 €/m³ Schmutzwasser.

(2) Für Grundstücke, für die nach § 1 Abs. 2 oder nach der BGS-EWS 2015 oder einer früheren Satzung eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag bestandskräftig erhoben wurde, beträgt die Gebühr 2,97 €/m³ Schmutzwasser. Wenn ein Beitragsbescheid erst nach dem 31.12.2018 bestandskräftig wird, gilt Satz 1 rückwirkend ab dem 01.01.2019.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. stellt derartige Wasserzähler gegen Gebühr zur Verfügung. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) Im Fall des Abs. 4 Sätze 4 bis 6 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 6
Niederschlagswassergebühr

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone	I:	0,3
Zone	II:	0,4
Zone	III:	0,5
Zone	IV:	0,6
Zone	V:	0,8
Zone	VI:	0,9

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 31.12. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,42 €/ m² pro Jahr.

(6) Für Grundstücke, für die nach § 1 Abs. 2 oder nach der BGS-EWS 2015 oder einer früheren Satzung eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag bestandskräftig erhoben wurde, beträgt die Gebühr 0,32 €/m² pro Jahr. Wenn ein Beitragsbescheid erst nach dem 31.12.2018 bestandskräftig wird, gilt Satz 1 rückwirkend ab dem 01.01.2019.

§ 7
Wasserzählergebühr

(1) Die Gebühr für die Überlassung von Wasserzählern nach § 5 Abs. 4 Satz 3 wird grundsätzlich nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, wird die Gebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit die Wasserzähler noch auf Nenndurchfluss geeicht sind, wird die Gebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	55,00 €/Jahr,
bis	10 m³/h	137,50 €/Jahr,
bis	16 m³/h	220,00 €/Jahr,
bis	25 m³/h	343,75 €/Jahr,
bis	60 m³/h	866,25 €/Jahr,
bis	100 m³/h	1.375,00 €/Jahr,
über	100 m³/h	3.437,81 €/Jahr.

(3) Die Gebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	4 m³/h	55,00 €/Jahr,
bis	10 m³/h	137,50 €/Jahr,
bis	16 m³/h	220,00 €/Jahr,
bis	25 m³/h	343,75 €/Jahr,
bis	60 m³/h	866,25 €/Jahr,
bis	100 m³/h	1.375,00 €/Jahr,
über	100 m³/h	3.437,81 €/Jahr.

§ 8
Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 5 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 30 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 9
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit der Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

(3) Die Gebühr für die Überlassung des Wasserzählers nach § 5 Abs. 4 Satz 3 entsteht erstmals mit dem Tag des Einbaus des Wasserzählers. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu. Die Gebühr entsteht letztmals mit dem Tag, an dem der Wasserzähler ausgebaut wird. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.

§ 10
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung und die Gebühr für die Überlassung des Wasserzählers nach § 5 Abs. 4 Satz 3 werden jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühr für die Überlassung des Wasserzählers nach § 5 Abs. 4 Satz 3 werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.02, 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 12
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

LESEFASSUNG

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die BGS-EWS 2015 außer Kraft mit der Maßgabe, dass der Beitragsteil der BGS-EWS 2015 für auf ihrer Grundlage bis zum 31.12.2018 entstandene Herstellungsbeiträge nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung anwendbar bleibt, unabhängig davon, ob diese bereits geltend gemacht wurden oder noch zu erheben sind.

Bestandteil dieser Satzung ist

die Gebietsabflussbeiwertkarte (Karten 1 – 14) des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., vom 31.10.2012

Die Beitrags- und Gebührensatzung mit der o. g. Gebietsabflussbeiwertkarte liegt während der Öffnungszeiten beim KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Gaswerkstraße 20, 92637 Weiden zur Einsicht aus.

Bekanntmachung der Satzung:
Aktuelles ABl.